

**99. Gleichzeitige Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bei einer Genossenschaft m. b. H. Form der Beteiligungserklärung.**

I. Zivilsenat. Urtr. v. 12. März 1910 i. S. W. (Rl.) w. Eisen-Moorbad L., eingetr. Gen. m. b. H., Konkurs (Vekl.). Rep. I. 175/09.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war im August 1904 in die Liste der Genossen der verlagten Genossenschaft eingetragen worden. Im November desselben Jahres wurde alsdann seine Beteiligung mit weiteren 99 Geschäftsanteilen eingetragen. Diese Eintragung beruhte auf einer vom Vorstande dem

Untsgerichte eingereichten schriftlichen Erklärung des Klägers folgenden Wortlauts:

„Ich erkläre mich bereit, noch weitere 99 Stück Geschäftsanteile von der Genossenschaft des Eisen-Moorbads L. . . E. G. m. b. H. zu übernehmen.

L. den 9. September 1904.

J. G. W.“

Zugleich mit dieser Erklärung überreichte der Vorstand die schriftliche Versicherung, daß die übrigen Geschäftsanteile der Genossen erreicht seien.

Nachdem die Genossenschaft in Konkurs erklärt war, erhob der Kläger Feststellungsklage, daß er ausgeschlossen sei, und der Konkursverwalter Widerklage auf Leistung von Einzahlungen. Die erste Instanz erkannte teilweise, die zweite vollständig nach den Anträgen des Beklagten. Das Reichsgericht wies die Revision des Klägers zurück.

Der Streit der Parteien betraf u. a. die Frage, ob die Beteiligung mit weiteren 99 Geschäftsanteilen zu Recht bestehe.

Hierüber besagen die

#### Gründe:

„Die Erklärung des Klägers vom 9. September 1904 muß, entgegen der Auffassung der Revision, als der Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes (§ 137 Abs. 1) entsprechend angesehen werden. Eine Bedingung enthält die Beteiligungserklärung nicht. Ein genau bestimmter Wortlaut wird vom Gesetze nicht vorgeschrieben; vielmehr ist jede deutliche Willenserklärung des Inhalts, auf einen oder mehrere weitere Geschäftsanteile „beteiligt sein zu wollen“, als ausreichend anzusehen. Wenn der Kläger sich bereit erklärt, „noch weitere 99 Stück Geschäftsanteile von der Genossenschaft . . . zu übernehmen“, so läßt sich nicht mißverstehen, was damit gesagt sein soll. Ausgedrückt wird freilich, daß der Kläger die Anteile noch nicht besitzt, sie vielmehr erst in Zukunft erwerben will; aber dies entspricht durchaus der Sachlage, da die Beteiligung auf die weiteren Geschäftsanteile erst mit der später erfolgenden Eintragung in Kraft tritt (§ 137 Abs. 3 GenGes.) . . .

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte hat der Vertreter des Klägers darauf hingewiesen, daß es nach § 136 GenGes. zweifelhaft erscheine, ob der Kläger 99 weitere Ge-

schäftsanteile gleichzeitig hätte übernehmen können, daß aber jedenfalls die Vorschrift des § 136 (vgl. § 137 Abs. 2 Satz 2) GenGes. verletzt worden sei, wonach die Beteiligung des Genossen auf einen weiteren Geschäftsanteil erst dann zugelassen werden dürfe, wenn die früheren Geschäftsanteile erreicht seien. Die dem Registergerichte eingereichte Versicherung des Vorstandes könne nur dahin verstanden werden, daß der erste Geschäftsanteil des Klägers, nicht auch die weiteren 98 Anteile, eingezahlt gewesen seien. Aus der Eintragung des Klägers mit weiteren 99 Geschäftsanteilen hätten daher für diesen keine Verbindlichkeiten hervorgehen können. Dem kann nicht beigeppflichtet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn unterstellt wird, daß zur Zeit der Abgabe der angeführten Versicherung des Vorstandes die 99 ersten Anteile noch nicht voll eingezahlt gewesen sind . . .

Ist auch der Revision zuzugeben, daß das Gesetz zunächst den Fall im Auge hat, in dem einzelne Geschäftsanteile nacheinander erworben werden, so kann doch die gleichzeitige Beteiligung mit mehreren weiteren Geschäftsanteilen in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsanschauung nicht für unzulässig gehalten werden (vgl. *Entsch. d. RG.'s in Zivils. Bd. 62 S. 309*). Offen bleibt — wenigstens nach dem Wortlaute der angezogenen Entscheidung — die Frage, ob im Falle dieser gleichzeitigen Mehrbeteiligung alle Geschäftsanteile, die dem letzten vorhergehen, alle Geschäftsanteile bis auf den letzten, also im gegenwärtigen Streitfalle einschließlich des ursprünglichen Anteils 99 Geschäftsanteile, erreicht sein müssen. Allein selbst wenn diese Frage bejaht werden müßte, so würde dies nicht zu einem dem Kläger günstigen Ergebnisse führen. Denn es ist zu beachten, daß der Kläger nach den in den Urteilen der Vorinstanzen getroffenen tatsächlichen Feststellungen sämtliche Anteile — bis auf die hier nicht in Betracht zu ziehende spätere Erhöhung der Geschäftsanteile — jedenfalls später voll eingezahlt hat. Daß sich aber der Kläger bei dieser Sachlage nicht auf die Vorschriften der §§ 136, 137 GenGes. zu seiner Entlastung berufen kann, erscheint unzweifelhaft.

Wenn in § 136 bestimmt wird, daß ein Genosse zu einem weiteren Geschäftsanteile erst zugelassen wird, nachdem die früheren Anteile erreicht sind, so soll damit nach der Begründung des Genossenschaftsgesetzes von 1889 der sonst „leicht eintretenden Täuschung

vorgebeugt werden, als ob jeder Erhöhung der Garantiepflicht des einzelnen Genossen auch wirklich eine größere Leistungsfähigkeit desselben zugrunde liege.“

Vgl. Verhandl. d. Reichstags, 7. Legisl.-Periode, IV. Session 1888/89, Anlagen Nr. 28 S. 135.

Die vorgeschriebene Vollzahlung der vorhergehenden Geschäftsanteile bewirkt, daß die Vermehrung der Geschäftsanteile der Erhöhung des eingezahlten Genossenschaftsvermögens entspricht. Auf diese Weise soll die Vollzahlung eine Überschätzung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft verhindern und dem Schutze der Kreditgeber dienen. Die Vorschriften der §§ 136, 137 verfolgen insoweit einen gleichen Zweck wie die Vorschriften der §§ 15 und 70, welche die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft von der Eintragung in die jedermann zugängliche Liste der Genossen abhängig machen. Dort handelt es sich um die Zahl der haftenden Genossen, hier um die Höhe des Geschäftsanteils und der entsprechenden Haftsumme eines einzelnen Genossen; durch beide Maßnahmen wird der Schutz der Genossenschaftsgläubiger bezweckt. Dabei kommt der den Gläubigern gewährte Vorteil im Innenverhältnisse auch der Genossenschaft selbst zugute.

Vgl. Begründung a. a. O. S. 46, Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 57 S. 299.

Der hervorgehobenen Gesetzesabsicht würde unmittelbar entgegen gewirkt werden, wenn sich ein Genosse trotz der vorgenommenen Eintragung weiterer Geschäftsanteile nachträglich, auch nachdem inzwischen sämtliche Geschäftsanteile erreicht sind, und der Vorschrift des Gesetzes Genüge geschehen ist, der Haftung entziehen könnte. Das Gesetz kann nicht zulassen wollen, daß der Genosse eine Vorschrift, die weder unmittelbar noch mittelbar ihn selbst zu schützen bestimmt ist, die vielmehr den Schutz der Gläubiger sowie der Mitgenossen bezweckt, zur Handhabe dafür macht, unter Beeinträchtigung dieses Zweckes persönliche Vorteile zu erlangen. Hiergegen läßt sich auch ein beachtlicher Einwand aus der Vorschrift des § 137 Abs. 3 nicht herleiten, wonach „die Beteiligung auf den weiteren Geschäftsanteil mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft tritt“. Die Absf. 1 und 2 regeln die Beteiligungserklärung und die Einreichung dieser Erklärung unter Beifügung der Versicherung des

Vorstandes über die Erreichung der vorhergehenden Geschäftsanteile. Die wesentliche Unterlage für die weitere Beteiligung sind die Beteiligungserklärung des Genossen und deren Einreichung durch den Vorstand der Genossenschaft; aus beidem ergibt sich das Zustandekommen des Vertrages über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zwischen dem Genossen einerseits und der Genossenschaft anderseits. Die Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien, steht außerhalb dieser wesentlichen Grundlage; sie dient den oben erörterten besonderen Zwecken. Hieraus darf gefolgert werden, daß der Mangel, der einer den Tatsachen nicht entsprechenden Versicherung anhaftet, nachträglich gehoben werden kann. Diese Folgerung ist im vorliegenden Falle um so weniger bedenklich, als der äußere Wortlaut der vom Vorstande eingereichten Versicherung („die übrigen Geschäftsanteile der Genossen sind erreicht“) dem Gesetze entspricht.“ . . .